

§ 5 SpkAV (Brandenburg) — Personalrechtliche Übergangsvorschriften

Sparkassenanpassungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die im Rahmen der Anpassung der Sparkassenstruktur an die neue Gewährträgerstruktur notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen sind von den beteiligten Sparkassen unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Dienstkräfte zu vereinbaren.
- (2) Die Dienstverträge für die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder der vereinigten Sparkasse sind durch den Verwaltungsrat entsprechend den hierzu mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde ergangenen Empfehlungen des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes an die Gegebenheiten der vereinigten Sparkasse anzupassen.
- (3) Können bei der Vereinigung von Sparkassen Vorstandsmitglieder oder stellvertretende Vorstandsmitglieder nicht als Vorstandsmitglied oder als stellvertretendes Vorstandsmitglied verwendet werden, ist eine die Interessen beider Vertragsparteien wahrende Vereinbarung zu treffen. Vor Kündigung oder Auflösung des Dienstverhältnisses ist insbesondere zu prüfen, ob dem Vorstandsmitglied oder dem stellvertretenden Vorstandsmitglied eine anderweitige leitende Tätigkeit in der vereinigten Sparkasse übertragen werden kann.

Zitiervorschlag: § 5 SpkAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkAV/5>